expertenReport



Quelle: Redaktion experten.de / KI-generiert

BGH-Urteil zum Tesla: Versicherung muss Aufpreis für teureren Neuwagen nicht zahlen

Dirk Stein

Ein beschädigter Tesla, ein teureres Ersatzmodell und 8.650 Euro Streitwert: Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung den Aufpreis für ein höherwertiges Neufahrzeug nicht übernehmen muss. Auch mögliche Einsparungen beim Nutzungsausfall ändern daran nichts (Urteil vom 29. September 2026, Az. VI ZR 47/26).

Tesla nach Unfall: Streit um 8.650 Euro Mehrkosten

Im Mittelpunkt des Rechtsstreits stand ein nahezu fabrikneuer Tesla Model Y Long Range, den der spätere Kläger wenige Tage vor einem Verkehrsunfall für 58.920 Euro erworben hatte. Am 26. September 2022 wurde das Fahrzeug bei einem Unfall erheblich beschädigt. Die Haftung der Gegenseite war unstreitig.

Der Fahrzeughalter entschied sich bereits zwei Tage später für eine Ersatzbeschaffung. Allerdings kaufte er keinen baugleichen Tesla, sondern ein Model Y Performance des Modelljahres 2023 für 67.570 Euro. Die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung erstattete lediglich den ursprünglichen Kaufpreis von 58.920 Euro. Die Differenz von 8.650 Euro blieb beim Geschädigten.

Dagegen wehrte sich der Tesla-Fahrer gerichtlich. Sein Argument: Ein vergleichbares Model Y Long Range wäre voraussichtlich erst im Dezember 2022 oder Januar 2023 verfügbar gewesen. Das teurere Performance-Modell konnte er dagegen unmittelbar erwerben. Durch diese Entscheidung habe er eine längere Ausfallzeit und möglicherweise erhebliche zusätzliche Kosten vermieden.

Nachdem das Landgericht Hildesheim und das Oberlandesgericht Celle seine Forderung zurückgewiesen hatten, blieb auch die Revision vor dem Bundesgerichtshof erfolglos.

BGH stellt auf objektive Gleichwertigkeit ab

Die Entscheidung betrifft einen besonderen Bereich des Schadensersatzrechts: die sogenannte Neuwagenentschädigung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ein Geschädigter unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für ein fabrikneues

Ersatzfahrzeug verlangen, wenn sein eigener Neuwagen bei einem Unfall erheblich beschädigt wurde.

Voraussetzung ist insbesondere, dass das beschädigte Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht mehr als 1.000 Kilometer zurückgelegt hatte und der Geschädigte tatsächlich ein gleichwertiges Neufahrzeug anschafft.

Hintergrund ist das besondere Interesse eines Neuwagenkäufers, nicht bereits kurz nach der Anschaffung mit einem reparierten Unfallfahrzeug vorliebnehmen zu müssen. Dieses Integritätsinteresse wird vom Schadensersatzrecht anerkannt. Es rechtfertigt allerdings keine beliebige Verbesserung der wirtschaftlichen Position des Geschädigten.

Genau hier setzt das Urteil vom 29. September 2026 an. Der BGH stellt in seinem zweiten amtlichen Leitsatz klar:

> „Es kommt allein auf eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Ersatzbeschaffung unter objektiven Gesichtspunkten an."

Entscheidend ist somit nicht, welche Eigenschaften der Geschädigte persönlich bevorzugt, sondern welchen wirtschaftlichen Wert das Ersatzfahrzeug objektiv besitzt.

Im konkreten Fall lag der Kaufpreis des neuen Tesla rund 15 Prozent über dem des beschädigten Fahrzeugs. Für die Richter war dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Kläger ein höherwertiges Fahrzeug angeschafft hatte.

Höhere Motorleistung statt größerer Reichweite

Der Geschädigte hatte argumentiert, dass das neu erworbene Tesla Model Y Performance für ihn persönlich keineswegs eine Verbesserung darstelle. Zwar verfüge das Fahrzeug über eine höhere Motorleistung, gleichzeitig sei seine Reichweite jedoch geringer als die des ursprünglichen Model Y Long Range.

Gerade die größere Reichweite sei für seine Kaufentscheidung ausschlaggebend gewesen. Die höhere Motorleistung des Performance-Modells habe für ihn dagegen keinen entsprechenden Mehrwert.

Auch die laufenden Kosten führte der Kläger ins Feld. Das leistungsstärkere Ersatzfahrzeug verursache höhere Versicherungsbeiträge sowie zusätzliche Aufwendungen für Energie und Reifen.

Der Bundesgerichtshof ließ diese Einwände nicht gelten. Die subjektive Bewertung einzelner Fahrzeugeigenschaften könne nicht darüber entscheiden, ob eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich gleichwertig sei.

Maßgeblich bleibe vielmehr die objektive Bewertung des Fahrzeugs. Ein höherer Marktwert entfalle nicht deshalb, weil bestimmte Eigenschaften für den jeweiligen Eigentümer weniger attraktiv seien.

Diese Unterscheidung ist gerade bei Elektrofahrzeugen relevant. Reichweite, Batterietechnik, Ladeleistung, Motorisierung und Ausstattung können je nach Nutzungsprofil sehr unterschiedlich bewertet werden. Für den gesetzlichen Schadensersatzanspruch bleibt jedoch entscheidend, welchen wirtschaftlichen Wert das Fahrzeug am Markt besitzt.

Lange Lieferzeiten rechtfertigen keinen teureren Tesla

Besondere Bedeutung erhält das Urteil durch die Frage, wie mit längeren Lieferzeiten bei der Ersatzbeschaffung umzugehen ist.

Der Kläger hatte geltend gemacht, dass ein gleichwertiger Tesla erst mehrere Monate nach dem Unfall verfügbar gewesen wäre. Der sofortige Kauf des teureren Performance-Modells habe deshalb eine pragmatische und wirtschaftlich sinnvolle Lösung dargestellt.

Der BGH stellte jedoch klar, dass die fehlende sofortige Verfügbarkeit eines gleichwertigen Neuwagens keinen Anspruch auf Übernahme der Mehrkosten eines höherwertigen Fahrzeugs begründet.

Das Schadensersatzrecht sieht für die Zeit bis zur Wiederbeschaffung andere Möglichkeiten des Ausgleichs vor. Dazu gehören insbesondere erforderliche Mietwagenkosten, eine Nutzungsausfallentschädigung oder unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten einer vorübergehenden Ersatzlösung.

Allerdings unterliegen auch diese Positionen dem Wirtschaftlichkeitsgebot und der Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB. Bei längeren Wartezeiten kann deshalb zu prüfen sein, ob beispielsweise die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs günstiger wäre als eine über Monate laufende Nutzungsausfallentschädigung.

Die Entscheidung verdeutlicht damit eine wichtige Grenze: Lieferengpässe können zusätzliche ersatzfähige Schäden verursachen. Sie berechtigen den Geschädigten aber nicht

automatisch dazu, auf Kosten des Haftpflichtversicherers ein höherwertiges Fahrzeug anzuschaffen.

Eingesparte Nutzungsausfallkosten dürfen nicht gegengerechnet werden

Der rechtlich interessanteste Aspekt des Verfahrens liegt in der wirtschaftlichen Argumentation des Klägers.

Aus seiner Sicht hätte die gegnerische Haftpflichtversicherung möglicherweise sogar Geld gespart, wenn sie die zusätzlichen 8.650 Euro übernommen hätte. Schließlich wären bei einer mehrmonatigen Wartezeit auf ein gleichwertiges Fahrzeug unter Umständen erhebliche Mietwagenkosten oder Nutzungsausfallentschädigungen angefallen.

Damit stellte sich die Frage, ob tatsächlich entstandene Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung durch hypothetisch vermiedene andere Schadenspositionen gerechtfertigt werden können.

Der Bundesgerichtshof verneinte dies.

Bei einer konkreten Schadensberechnung komme es auf die tatsächlich ergriffenen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung an. Nicht entstandene Nutzungsausfallkosten könnten deshalb nicht nachträglich als rechnerischer Ausgleich für die Anschaffung eines höherwertigen Fahrzeugs herangezogen werden.

In Randnummer 27 der Entscheidung heißt es dazu:

> „Allein dies rechtfertigt jedoch keine Abweichung von schadensrechtlichen Grundsätzen."

Der Senat schließt damit nicht aus, dass der sofortige Kauf des teureren Tesla aus betriebswirtschaftlicher Sicht günstiger gewesen sein könnte. Eine solche Betrachtung begründet jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung des höheren Anschaffungspreises.

Das Urteil trennt somit konsequent zwischen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit einer Schadenregulierung und der rechtlichen Verpflichtung des Versicherers.

Was das Urteil für Kfz-Haftpflichtversicherer bedeutet

Für die Versicherungswirtschaft schafft die Entscheidung zusätzliche Klarheit bei der Regulierung erheblicher Neuwagenschäden.

Insbesondere bei Elektroautos und Fahrzeugen im Premiumsegment können Modellwechsel, unterschiedliche Ausstattungsvarianten und schwankende Lieferzeiten die Ersatzbeschaffung erheblich erschweren.

Der BGH bestätigt, dass die objektive wirtschaftliche Gleichwertigkeit das entscheidende Kriterium bleibt. Persönliche Präferenzen des Geschädigten können einen objektiv vorhandenen Mehrwert des Ersatzfahrzeugs nicht beseitigen.

Für Schadenabteilungen bedeutet dies, dass bei der Prüfung einer Ersatzbeschaffung insbesondere Fahrzeugtyp, Modelljahr, Ausstattung, technische Eigenschaften und Marktpreise zu berücksichtigen sind. Der Kaufpreis kann ein wesentliches Indiz für die Höherwertigkeit sein, ersetzt aber nicht in jedem Fall eine sachgerechte Bewertung der konkreten Marktverhältnisse.

Gleichzeitig eröffnet das Urteil einen interessanten Blick auf das Schadenmanagement der Versicherer.

Wenn ein höherwertiges Ersatzfahrzeug sofort verfügbar ist und dadurch erhebliche Folgekosten vermieden werden können, kann eine freiwillige Beteiligung an den Mehrkosten durchaus wirtschaftlich sinnvoll sein. Ein Versicherer könnte beispielsweise prüfen, ob eine einvernehmliche Regulierung günstiger wäre als die Finanzierung eines Mietwagens über mehrere Monate.

Eine solche Lösung bleibt allerdings eine individuelle Vereinbarung. Der Geschädigte kann sie nicht allein deshalb verlangen, weil sie für den Versicherer möglicherweise kostengünstiger wäre.

Damit verdeutlicht die Entscheidung einen grundsätzlichen Unterschied: Was im Schadenmanagement betriebswirtschaftlich zweckmäßig erscheint, muss schadensersatzrechtlich nicht geschuldet sein.

Versicherungsvermittler sollten Kunden frühzeitig aufklären

Auch für Versicherungsmakler und Vermittler hat das Urteil praktische Bedeutung. Wer nach einem unverschuldeten Unfall einen nahezu neuen Wagen ersetzen muss, geht möglicherweise davon aus, dass die gegnerische Versicherung sämtliche Kosten eines sofort verfügbaren Neufahrzeugs übernimmt.

Diese Erwartung kann insbesondere dann entstehen, wenn das ursprünglich erworbene Modell nicht mehr kurzfristig

lieferbar ist oder der Hersteller inzwischen eine neue Modellgeneration anbietet.

Das BGH-Urteil zeigt jedoch, dass ein Wechsel auf eine teurere Fahrzeugvariante mit einem erheblichen Eigenanteil verbunden sein kann.

Vermittler sollten deshalb darauf hinweisen, dass vor einer verbindlichen Ersatzbeschaffung eine Abstimmung mit dem regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherer sinnvoll ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn das gewünschte Ersatzfahrzeug deutlich teurer ist als das beschädigte Modell.

Zugleich ist zwischen der gesetzlichen Schadensersatzpflicht des Unfallgegners und einer vertraglich vereinbarten Neupreisentschädigung in der eigenen Kaskoversicherung zu unterscheiden. Während sich der Anspruch gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften richtet, sind für eine Kaskoleistung die jeweiligen Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Das Urteil betrifft unmittelbar die Haftpflichtregulierung und lässt sich deshalb nicht ohne Weiteres auf sämtliche Neupreisentschädigungsklauseln in der Kaskoversicherung übertragen.

BGH zieht klare Grenze zwischen Schadenersatz und wirtschaftlicher Optimierung

Mit dem Urteil VI ZR 47/26 bekräftigt der Bundesgerichtshof einen zentralen Grundsatz des Schadensersatzrechts: Der Geschädigte soll wirtschaftlich so gestellt werden, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Eine darüber hinausgehende objektive Vermögensverbesserung ist grundsätzlich nicht geschuldet.

Dass der Kläger durch die sofortige Anschaffung eines teureren Tesla möglicherweise zusätzliche Nutzungsausfallkosten vermieden hat, ändert daran nichts.

Für Versicherer bedeutet die Entscheidung mehr Rechtssicherheit bei der Abgrenzung zwischen erstattungsfähiger Ersatzbeschaffung und nicht geschuldetem Fahrzeug-Upgrade. Gleichzeitig bleibt ihnen die Möglichkeit, im Rahmen einer wirtschaftlich sinnvollen Schadenregulierung freiwillig andere Vereinbarungen zu treffen.

Gerade angesichts zunehmender Modellvielfalt und wechselnder Lieferzeiten bei Elektrofahrzeugen dürfte diese Unterscheidung künftig häufiger relevant werden.

Quellen: Bundesgerichtshof: Urteil vom 29. September 2026, Az. VI ZR 47/26; beck-aktuell: Bericht vom 30. Oktober 2026

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport

https://www.experten.de/id/4952820/BGH-Urteil-zum-Tesla-Versicherung-muss-Aufpreis-fuer-teureren-Neuwagen-nicht-zahlen/